

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie aufgrund der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim am **11. Dezember 2018** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung bisheriger Satzungs Vorschriften

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

1. den ersten Hund 84,00 €
2. jeden weiteren Hund 168,00 €
3. jeden Kampfhund und gefährlichen Hund (i.S.v. Abs. 4 - 6) 600,00 €
4. jeden weiteren Kampfhund und gefährlichen Hund 1.200,00 €
5. jeden Zwinger (Zwingersteuer i.S.v. § 7 Abs. 1) 190,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Neckarbischofsheim, den 11. Dezember 2018

gez. Tanja Grether, Bürgermeisterin

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neckarbischofsheim, den 11. Dezember 2018

gez. Tanja Grether, Bürgermeisterin